



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 13. Dezember 2024, Zl. 900-2/3-2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	51.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Aufwendungen:	€	4.706.500,00
Erträge:	€	4.757.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	48.400,00
Auszahlungen:	€	4.674.700,00
Einzahlungen:	€	4.723.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Tel.: +43(0) 4230/310 | Fax: +43 (0) 4230 630 e-Mail: globasnitz@ktn.gde.at | HP: www.globasnitz.at

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik